

Hauptsatzung der Gemeinde Lilienthal

in der Fassung der Änderung vom 12.03.2013

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 06.03.2012 folgende Hauptsatzung und am 12.03.2013 eine in diese Fassung eingearbeitete Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung Name

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Lilienthal".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lilienthal zeigt das Marienbild mit dem Jesuskind.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Lilienthal sind blau/gelb. Sie enthält das Wappen der Gemeinde Lilienthal.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Lilienthal, Landkreis Osterholz".

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- (1) Die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- (3) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG für den Bereich der Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort), soweit es sich um ein verpflichtendes oder politisch beschlossenes Angebot handelt, übertragen.

§ 5

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG ist bei einem Wert

- von bis zu 100 Euro die Bürgermeisterin/der Bürgermeister,
- von über 100 Euro bis 2.000 Euro der Verwaltungsausschuss,
- von über 2.000 Euro der Gemeinderat.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <http://www.lilienthal.de> verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Wümme-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung wird auf die Auslegung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen (Ersatzverkündung).
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <http://www.lilienthal.de> und in der Wümme-Zeitung.
- (4) Neben der amtlichen Bekanntmachung nach den Ziffern 1-4 kann zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner ergänzend ein Aushang im Aushangkasten am Rathaus erfolgen.

§ 7

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen sowie über die

Internetseite <http://www.lilienthal.de> über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde sowie bei Bedarf. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Lilienthal zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (8) Bei Beschwerden und Anregungen, bei denen ersichtlich ist, dass diese an ein politisches Gremium gerichtet sind, unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lilienthal, den 18.03.2013

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

Hollatz

Die **Verkündung** der Änderungssatzung erfolgte am **20.03.2013** auf der Internetseite der Gemeinde Lilienthal <http://www.lilienthal.de> in der Rubrik Rathaus/öffentliche Bekanntmachungen und durch Hinweisbekanntmachung in der Wümme-Zeitung in der Ausgabe vom gleichen Tag.